

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Meldebestätigung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

Staatsangehörige der EU/EWR Staaten sowie der Schweiz können einen Antrag auf Erteilung einer Meldebestätigung gemäß § 9 HwO Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HwO i.V.m. EU/EWR HwV stellen, wenn Sie in Deutschland in einem Anlage A Handwerk

- keine dauerhafte Niederlassung gründen und
- nur grenzüberschreitend sowie
- nur vorübergehend und gelegentlich

tätig werden.

Die Erteilung der Meldebestätigung richtet sich dabei nach der konkret ausgeübten Tätigkeit im Land der Niederlassung und kann sich daher nicht nur auf das Vollhandwerk beziehen, sondern auch auf eine Teiltätigkeit des Handwerks.

Ausschlaggebend ist jedoch immer, dass die beantragte handwerkliche Tätigkeit bereits in den EU/EWR Staaten oder der Schweiz rechtmäßig ausgeübt wurde.

Der erforderliche Kenntnissnachweis richtet sich nach § 8 EU/EWR HwV und kann grundsätzlich auf drei Arten erfolgen. Lediglich für die **Gesundheitshandwerke** und für das **Schornsteinfeger-Handwerk** muss vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung eine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgen.

Welche konkrete Möglichkeit für Sie besteht, den Kenntnissnachweis zu erbringen, hängt von den rechtlichen Begebenheiten im Land Ihrer Niederlassung ab. (Ausnahme: Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger-Handwerk bei der Anzeige der erstmaligen Dienstleistungserbringung)

- Sollte der berufliche Zugang im Land Ihrer Niederlassung reglementiert sein, reicht als Nachweis eine Bestätigung Ihrer rechtmäßigen Niederlassung durch die zuständigen Stellen aus.
- Sollte der berufliche Zugang im Land Ihrer Niederlassung nicht reglementiert sein, aber eine staatlich geregelte Ausbildung absolviert worden sein, dann reicht als Nachweis die Ablegung der reglementierten Ausbildung aus. Es muss jedoch auch der Nachweis erbracht werden, dass die absolvierte Ausbildung im Land der Niederlassung reglementiert ist.
- Sollte weder der berufliche Zugang reglementiert sein noch eine staatlich geregelte Ausbildung abgelegt worden sein, reicht als Nachweis eine einschlägige einjährige Berufserfahrung (Vollzeit oder in Teilzeit zeitlich angepasst) als
 - Selbstständiger oder
 - Betriebsverantwortlicher aus.

Sollten Sie die Möglichkeit haben, Ihren Antrag auf Erteilung einer Meldebestätigung auf alle drei Varianten stützen zu können, dann dürfen Sie zwischen den drei Varianten wählen.

Ansprechpartner:

Franziska Homann
Telefon 0251 5203-239
Telefon 0251 5203-218
franziska.homann@
hwk-muenster.de

Jan Schwing
Telefon 0251 5203-215
Telefax 0251 5203-218
jan.schwing@
hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster

www.hwk-muenster.de



Der Antrag ist bei der Handwerkskammer zu stellen, in deren Bezirk die Dienstleistung erbracht wird. Sollte noch kein konkreter Auftrag vorliegen, kann der Antrag an jede Handwerkskammer gestellt werden.

Die Meldebestätigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Sollte erneut eine Dienstleistungserbringung in Deutschland geplant sein, muss der Antrag wieder gestellt werden. Dieses kann jedoch formlos erfolgen unter Zusendung einer Kopie der bereits erteilten Meldebestätigung und eines aktuellen Kenntnismachweises.

Ebenfalls ist erneut ein Antrag zu stellen, wenn sich wesentliche Umstände geändert haben.

Wichtig:

- Der Antrag muss **vollständig** ausgefüllt sein (dazu gehören auch alle Kontaktdaten!!!)
- Eine Kopie des **Personalausweises** muss beigelegt werden
- Die Berufserfahrung ist über eine aktuelle **EU-Bescheinigung**, ausgestellt von der zuständigen Stelle, nachzuweisen.
- Erfragen sie bitte die zuständigen Stellen bei dem Wirtschaftsministerium im Land Ihrer Niederlassung.
- Es müssen beglaubigte Kopien der Ausbildungsnachweise vorgelegt werden. (Wenn der Kenntnismachweis über eine staatlich geregelte Ausbildung erfolgt)
- Sollte eine Anerkennung nicht über die Berufserfahrung erfolgen, muss eine Bestätigung über die bestehenden Reglementierungen von der zuständigen Stelle beigelegt werden.
- **Alle Dokumente** sind in **deutscher Sprache** vorzulegen. Sämtliche Übersetzungen müssen durch in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassene Übersetzer/Übersetzerinnen vorgenommen werden.
- Sollte die Vorlage von Originalen erforderlich sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
- Die Nichteinhaltung der Meldepflicht/Anzeigepflicht kann gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 11 EU/EWR HwV mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass für den Antrag zwei Unterschriften erforderlich sind: eine für die Datenschutzerklärung unter VI. und eine für den eigentlichen Antrag unter VII.

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster

Antrag auf Erteilung einer

Meldebestätigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Handwerksordnung EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

für das _____-Handwerk

- Der Antrag wird unbeschränkt für das volle Handwerk gestellt.
 Der Antrag wird beschränkt auf folgende wesentliche Teiltätigkeiten:

Sollte im Rahmen der Prüfung der eingereichten Unterlagen, lediglich die Erteilung einer Teiltätigkeit in Frage kommen oder ein anderes Antragsverfahren zielführend sein, wird einer Umdeutung des Antrages zugestimmt, auch im Hinblick auf mögliche Kosten: ja nein

I. Allgemeine Angaben

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen

Name des Auftraggebers	Anschrift des Auftraggebers
Anschrift der Baustelle	Kontakt auf der Baustelle

- eine wesentliche Änderung von Umständen

2. Angaben zur Person:

Name	ggf. Geburtsname
Vorname	Geburtstag
Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Telefon	Telefax
E-Mail	

3. Beleg der Staatsbürgerschaft

Kopie des Personalausweises/Reisepasses beigefügt

4. Name und Anschrift des Betriebes im Land der Niederlassung:

Name des Betriebes und Rechtsform, wenn vorhanden	
Name des Betriebsverantwortlichen	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	

5. Eintragung im Land der Niederlassung in ein oder mehrere öffentliche Register:

nein ja (Bitte die Daten angeben. Sollte der Platz nicht reichen, bitte separates Blatt verwenden.)

Bezeichnung des Registers	Registernummer
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	

6. Ausübung einer genehmigungspflichtigen bzw. aufsichtspflichtigen Tätigkeit im Land der Niederlassung:

nein ja (Bitte die Daten angeben. Sollte der Platz nicht reichen, bitte separates Blatt verwenden.)

Bezeichnung des Behörde	Aktenzeichen
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	

7. Ausgeübter Beruf im Land der Niederlassung:

Berufsbezeichnung

Berufliche Tätigkeit

II. Reglementierungen im Land der Niederlassung

1. Berufszugang reglementiert

- nein, weiter unter II.2.
- ja, weiter unter III.
- Bestätigung der Reglementierung durch die zuständige Stelle mit Übersetzung beigefügt
- keine Angabe möglich, weiter unter II.2.

2. Ausbildungszugang reglementiert

- nein, weiter unter V.
- ja, weiter unter IV.
- Bestätigung der Reglementierung durch die zuständige Stelle mit Übersetzung beigefügt
- keine Ausbildung abgeschlossen, weiter unter V.
- keine Angabe möglich, weiter unter V.

III. Nachweis rechtmäßiger Niederlassung

- Bestätigung durch die zuständige Stelle mit Übersetzung beigefügt, weiter unter VI.

IV. Ausbildungen

Angabe zu abgelegten Ausbildungen (keine Hochschulausbildungen) (beglaubigte Fotokopien mit Übersetzung beifügen):

von	bis	Ausbildungsberuf (genaue Bezeichnung)

- beglaubigte Kopien mit Übersetzung beigefügt

V. Berufserfahrung in dem beantragten Handwerk

1. Lückenlose **Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten als Selbstständiger** bis zur Antragstellung (ggf. Beiblatt oder Lebenslauf beifügen):

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgeber/in mit Adresse (soweit möglich)

2. Lückenlose Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher bis zur Antragstellung (ggf. Beiblatt oder Lebenslauf beifügen):

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgeber/in mit Adresse (soweit möglich)

3. Belege mit Übersetzung eines/einer bei einem deutschen Gericht zugelassenen Übersetzers/Übersetzerin

aktuelle EU-Bescheinigung mit Übersetzung beigefügt

VI. Datenschutzerklärung

Die von Ihnen gemachten Angaben werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt und erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die erhobenen Daten werden über die in dieser Erklärung genannten Möglichkeiten hinaus lediglich in den gesetzlich vorgesehen Fällen an Dritte übermittelt.

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie darin ein, dass die Handwerkskammer Münster die von Ihnen vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen, Schreiben und andere Nachweise, die von Ihnen zur Begründung Ihres Antrags eingereicht worden sind, auf Vollständigkeit und Richtigkeit bei den jeweiligen Ausstellern überprüfen kann. Soweit eine Eignungsprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich ist, willigen Sie weiter darin ein, dass dem Sachverständigen diese Daten übermittelt, bzw. zur Verfügung gestellt werden, und dieser der Handwerkskammer seine Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt. Wenn ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG erlassen wird, willigen Sie darüber hinaus darin ein, dass die Handwerkskammer die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen auch bei Dritten überprüfen darf. Wünschen Sie die Anhörung einer Berufsvereinigung, so erstreckt sich Ihre Einwilligung auch darauf, dass der entsprechenden Berufsvereinigung Ihre Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Durch Ihre Einwilligung stimmen Sie weiter zu, dass die Handwerkskammer die von Ihnen gemachten Angaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 der Handwerksordnung verarbeitet.

Für die Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie zur Beurteilung der von Ihnen gemachten Angaben kann es weiter notwendig sein, Informationen von Stellen im Sinne des § 67 SGB X abzufragen, die über Sozialdaten (Beschäftigungszeiten, Beschäftigungsentgelte, Versicherungszeiten) für die von Ihnen angegebenen Zeiträume verfügen. Durch Ihre Unterschrift willigen Sie weiter ein, dass die Handwerkskammer Münster im vorgenannten Umfang Sozialdaten von den in § 67 SGB X genannten Stellen, insbesondere gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Rentenversicherungsträgern erhebt und diese für die vorgenannten Zwecke nutzt. Sofern Sie die Einwilligung nicht erteilen, kann die Unterlassung dazu führen, dass entscheidungserhebliche Tatbestände nicht aufgeklärt werden können und über Ihren Antrag ohne Berücksichtigung dieser Sozialdaten entschieden wird. Durch Ihre Unterschrift erklären Sie sich mit entsprechenden Erhebungen bei Stellen im Sinne von § 67 SGB X einverstanden.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Eine fehlende datenschutzrechtliche Einwilligung kann dazu führen, dass entscheidungserhebliche Sachverhalte nicht aufgeklärt werden können und dass über den Antrag ggf. ohne Berücksichtigung dieser Daten entschieden wird. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass Ihr Antrag ggf. abgelehnt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

VII. Hinweise und Unterschrift

Um den Antrag zügig bearbeiten zu können, müssen alle Unterlagen und Nachweise vollständig sein. Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung gebührenpflichtig ist und dass ich das Handwerk selbstständig erst ausüben darf, wenn ich in der Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist auch bekannt, dass eine Genehmigung zurückgenommen werden kann, wenn in dem Antrag falsche Angaben gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Bitte füllen Sie die Einzugsermächtigung in der Anlage aus.